

Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen 343

nach Anhörung beider Beteiligten durch den zuständigen Bürgermeister öffentlich verwarnt.

(2) Jede wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine der im Abs. 1 angeführten Vorschriften wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 5000 DM oder mit einer dieser Strafen belegt.

V, Gesetze zum Schutze der Tätigkeit der Staatsorgane

1. Verordnung

über die Ausgabe von Personalausweisen
der Deutschen Demokratischen Republik¹

Vom 29. Oktober 1958 (GBl. S. 1090)
i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 9. Juni 1955
(GBl.IS.453)

(Auszug)

§§ 1-2

(1).

(2) Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend oder für ständig verlassen, haben ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vor der Abreise bei der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei abzugeben und erhalten hierfür einen entsprechenden Ausweis.

¹ I. Durchfb. GBl. 1953 S. 1091.

Änderungsverordnung GBl. I 1955 S. 835